



SOZIALGERICHT REGENSBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Mathias Klose, Dr.-Gessler-Straße 16a, 93051 Regensburg - 91/11KL08 -

gegen

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Regensburg, Galgenbergstraße 24, 93053 Regensburg - SGG-5393.1-K 50/11 -

- Beklagte -

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Regensburg hat auf die mündliche Verhandlung in Regensburg

am 4. August 2011

durch RiSG a.w.a.Ri. Müller als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Herrmann und Zechmeier

für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 08.02.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2011 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, die Ausbildung des Klägers zum Ergotherapeuten bei der Döpfer-Schule GmbH, private Berufsfachschule für Ergotherapie, Galgenbergstraße 2b, 93053 Regensburg als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung für 2 Jahre zu fördern.
- III. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten über die Förderung der Umschulung zum Ergotherapeuten.

Der am [REDACTED] geborene Kläger hat mit Antrag vom 11.01.2011 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt. Zuletzt hat der Kläger eine Ausbildung zum orthopädischen Schuhtechniker durchlaufen. Diese Ausbildung hat er im Februar 2011 mit der Gesellenprüfung abgeschlossen. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hat der Kläger deshalb beantragt, weil er aus gesundheitlichen Gründen die Tätigkeit als orthopädischer Schuhtechniker nicht mehr durchführen könne. Mit Gutachten vom 23.08.2010 wurde festgestellt, dass der Kläger an einem Asthma bronchiale leidet, das seine bisherige Tätigkeit ausschließt. Der ärztliche Dienst der Beklagten hat daher Leistungseinschränkungen bejaht, die die Aussicht am Arbeitsleben teilzuhaben nicht nur vorübergehend mindern. Aus dem psychologischen Gutachten vom 29.12.2010 ist im Übrigen zu entnehmen, dass aus psychologischer Sicht jedenfalls die Eignung des Klägers für die Aufnahme einer Ausbildung zum Ergotherapeuten gegeben ist. Mit Bescheid vom 08.02.2011 hat die Beklagte sodann mitgeteilt, dass die Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben für den Kläger zwar wegen Art und Schwere seiner Behinderung nicht nur

vorübergehend gemindert seien. Deshalb benötige der Kläger auch Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dem Antrag auf Kostenübernahme für die Ausbildung zum Ergotherapeuten an einer Berufsfachschule könne allerdings nicht entsprochen werden. Gemäß § 85 Abs. 2 SGB III sei die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem allgemeinen anerkannten Ausbildungsberuf führt, angemessen, wenn sie gegenüber einer Berufsausbildung um mindestens 1/3 der Ausbildungszeit verkürzt sei. Dies sei bei der Ausbildung an Berufsfachschulen nicht gegeben. In Ausnahmefällen könne zwar eine Förderung über den gesamten Zeitraum einer Ausbildung auch ohne Verkürzung erfolgen, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere der Behinderung zwingend auf diese Bildungsmaßnahme angewiesen ist. Dies sei aber vorliegend nicht zutreffend. Im Übrigen vertrete die Bundesagentur die Auffassung, dass der § 85 Abs. 2 SGB III die maßnahmebezogenen Zulassungskriterien regle und damit die Finanzierung des dritten Drittels für alle nach dem SGB II und III zu fördernden Teilnehmer der Maßnahme zu Beginn der Maßnahme sichergestellt sein muss. Daraus ergebe sich, dass es einer institutionellen Finanzierungssicherstellung auf der Grundlage allgemeiner Finanzierungsstrukturen bedürfe. Eine derartige Finanzierungssicherung könne nicht mit einer individuellen Finanzierung durch den einzelnen potentiellen Teilnehmer abgedeckt werden. Insgesamt sei damit eine Förderung ausgeschlossen. Der Kläger widersprach dieser Entscheidung mit Widerspruch vom 18.02.2011. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, dass er von der Regelung des § 85 Abs. 2 SGB III Kenntnis genommen habe. Wie er bereits erwähnt habe sei in seinem Fall eine sichere Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung durch seine Eltern gegeben. Vor allem deshalb bitte er um eine positive Entscheidung. Mit Widerspruchsbescheid vom 01.04.2011 ist der Widerspruch in der Sache als unbegründet zurückgewiesen worden. Zur Begründung wurde nach wie vor darauf abgestellt, dass eine Verkürzung der dreijährigen Ausbildung auf zwei Jahre gesetzlich ausgeschlossen sei. Damit sei eine Förderung nur möglich, wenn das dritte Drittel finanziell abgesichert sei. Dies könne lediglich im Rahmen einer institutionellen Finanzierungssicherstellung geleistet werden. Diese liege beim Kläger nicht vor, sodass eine Förderung ausgeschlossen sei.

Hiergegen richtet sich die Klage, die bei Gericht am 14.04.2011 eingegangen ist. Zur Klagebegründung wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass nicht ersichtlich sei wieso mit Blick auf den Wortlaut des § 85 Abs. 2 die privat gesicherte Finanzierung für das dritte Ausbildungsjahr für eine Förderung dem Grunde nach nicht ausreichend sein soll.

Der Kläger beantragt daher in der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2011

den Bescheid der Beklagten vom 08.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Weiterbildungskosten für die Ausbildung zum Ergotherapeuten bei der Döpfer Schule Regensburg GmbH, private Berufsfachschule für Ergotherapie, Galgenbergstraße 2b, 93053 Regensburg, als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung entsprechend dem SGB III zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2011 wurde zwischen den Beteiligten insbesondere erörtert, ob weitere Hemmnisse einer Förderung des Klägers entgegenstehen. Zwischen den Beteiligten konnte dahingehend Übereinstimmung erzielt werden, dass lediglich die nicht gesicherte Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres einer Förderung entgegensteht. Im Übrigen wurde die Regelung des § 85 Abs. 2 SGB III zwischen den Beteiligten ausführlich erörtert. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten in vollem Umfang verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die insbesondere form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass durch die Beklagte die ersten beiden Ausbildungsjahre seiner Umschulung zum Ergotherapeuten grundsätzlich gefördert werden.

Zwischen den Beteiligten ist der grundsätzliche Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht umstritten, sodass auf diesbezügliche Ausführungen vorliegend verzichtet werden kann. Auch die Beklagte ist der Auffassung, dass dem Kläger grundsätzlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zustehen.

Zwischen den Beteiligten ist lediglich umstritten, ob eine Förderung der vom Kläger begehrten Umschulung zum Ergotherapeuten möglich ist. Einziger Streitpunkt zwischen den Beteiligten dabei ist, ob sich aus § 85 Abs. 2 SGB III ein Förderungshindernis ableiten lässt. Gemäß § 85 Abs. 2 ist die Dauer der Maßnahme angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens 1/3 der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens 1/3 der Ausbildungszeit aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu 2/3 der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist (§ 85 Abs. 2 S. 3 SGB III). Zur Überzeugung des Gerichts ist die vom Kläger angestrebte Umschulung zum Ergotherapeuten gemäß § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III zu fördern, weil die dort geregelten Fördervoraussetzungen vorliegen. Zwar kann nach bundesgesetzlichen Regelungen die Ausbildung zur Umschulung zum Ergotherapeuten nicht von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt werden. Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Dennoch ist eine Ausbildungsförderung bezüglich der ersten beiden Ausbildungsjahre durch die Beklagte vorzunehmen. Dies deshalb, weil die Finanzierung des letzten

Ausbildungsdrittels bereits zu Beginn der Maßnahme gesichert ist. Die Beklagte hält für die Absicherung der Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres eine sogenannte institutionalisierte Finanzierungssicherheit für erforderlich. Zum einen ergibt sich dieses Erfordernis nicht aus dem Wortlaut des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III. Dort ist lediglich geregelt, dass die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres zu Beginn der Maßnahme gesichert sein muss. In welcher Form eine derartige gesicherte Finanzierung nachgewiesen werden muss ist in § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III nicht vorgeschrieben. Die Argumentation der Beklagten, wonach eine institutionalisierte Finanzierungssicherung gegeben sein muss kann somit jedenfalls nicht auf den Wortlaut des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III zurückgeführt werden. Auch die Ratio dieser Vorschrift legt eine derartig einschränkende Auslegung nicht nahe. Der Gesetzgeber wollte offenbar auch diejenigen Berufsausbildungen, bei denen eine Verkürzung der Ausbildungszeit gesetzlich ausgeschlossen ist nicht vollständig von den Fördermöglichkeiten nach dem SGB III ausschließen. Deshalb hat der Gesetzgeber mit § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III eine Möglichkeit für die Förderung von zwei Ausbildungsjahren durch die Beklagte eingeräumt, wenn die Ausbildung des dritten Ausbildungsjahres jedenfalls gesichert ist. Sinn und Zweck dieser Regelung legen eine enge Auslegung dieser Vorschrift nicht nahe. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dann, wenn er eine derartig einschränkende Auslegung gewollt hätte auch schon im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht hätte wie diese finanzielle Absicherung des dritten Ausbildungsjahres ausgestaltet sein soll. Dies hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht getan. Aus dem bewussten Schweigen des Gesetzgebers zur Art und Sicherstellung der Finanzierung ist lediglich zu schließen, dass die Art und Weise, in welcher die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres gesichert sein soll, für den Gesetzgeber keine entscheidende Bedeutung hatte. Damit ist nicht einzusehen, wieso die private Sicherstellung des dritten Ausbildungsjahres bezüglich der Finanzierung den Erfordernissen des § 85 Abs. 2 S. 3 SGB III nicht entsprechen sollte. Die Finanzierung der Ausbildung, insbesondere des dritten Ausbildungsjahres, ist vorliegend schon allein deshalb gesichert, weil die Mutter des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2011 bestätigt hat, dass sie selbst und ihr Ehemann für das dritte Ausbildungsjahr die finanziellen Mittel bereits bei Seite gelegt hätten. Die Mutter des Klägers hat hierbei dargelegt, dass sie selbst über ein privates Sparvermögen in

Höhe von 10.000,-- € verfüge und im Übrigen auch ihr Ehemann über ein privates Sparvermögen verfüge. Das private Sparvermögen des Ehemannes übersteigt dabei den Betrag von 10.000,-- € sogar noch deutlich. Sowohl die Mutter des Klägers als auch der Vater des Klägers sind sich einig, dass sie zusammen die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres ihres Sohnes jedenfalls übernehmen wollen. Im Übrigen hat die Mutter des Klägers auch mitgeteilt, dass das von ihnen angesparte Geld nicht etwa für andere Verwendungszwecke vorgesehen war. Die Mutter des Klägers befindet sich derzeit in einem Beschäftigungsverhältnis als Apothekerin, das voraussichtlich auch die nächsten Jahre weiter bestehen wird. Der Vater des Klägers ist Beamter und befindet sich ebenfalls in einer beruflichen Position, die einen alsbaldigen finanziellen Engpass in der Familie des Klägers nicht nahelegt. Bei derartig gesicherten finanziellen Verhältnissen und dem übereinstimmenden Willen der Eltern des Klägers, die Ausbildung des Klägers im dritten Jahr zu finanzieren, ist davon auszugehen, dass die Finanzierung auch des dritten Ausbildungsjahres durch die Eltern des Klägers jedenfalls gesichert ist. Das Gericht hatte insbesondere keine Zweifel daran, dass die Angaben der Mutter des Klägers im Verhandlungstermin vom 04.08.2011 zutreffend sind. Nachdem damit auch die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres gesichert ist und die Beteiligten zutreffend im Übrigen übereinstimmend der Auffassung waren, dass sonstige Förderungshindernisse nicht gegeben sind, war die Beklagte insgesamt zu verurteilen die ersten beiden Ausbildungsjahre der Umschulung des Klägers zum Ergotherapeuten zu fördern.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG und entspricht dem Unterliegen der Beklagten.